

Arbeitsverhältnis & Werkvertrag

Wie ist das eigentlich mit Steuer und Sozialversicherung, wenn Sie angestellt sind und gleichzeitig auf Werkvertragsbasis dazuverdienen? Hier ein Überblick.

Steuerliche Auswirkungen

Einkünfte aus Werkverträgen zählen zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen aus allen Löhnen und Gehältern über 12.000 € im Kalenderjahr können Sie

- **bis zu 730 €** Gewinn im Kalenderjahr aus einer selbstständigen Tätigkeit steuerfrei dazuverdienen.
- **Zwischen 730 € und 1.460 €** im Kalenderjahr muss der Gewinn aus dem Werkvertrag zwar in voller Höhe angegeben werden, aber nicht der gesamte Zuverdienst ist steuerpflichtig, sondern nur der Anteil, der 730 € übersteigt. Dieser Betrag wird verdoppelt und dann zum steuerpflichtigen Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis hinzugerechnet.
- Ab einem Gewinn von **mehr als 1.460 €** im Kalenderjahr ist dieser gemeinsam mit den Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis voll steuerpflichtig.

Auswirkungen bei der Sozialversicherung

Ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit müssen Sie bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft melden. Wenn der Gewinn aus dieser selbstständigen Tätigkeit die Gewinngrenze von 4.988,65 € im Kalenderjahr nicht überschreitet, werden Sie aber nicht sozialversicherungspflichtig. Auf dem Meldeformular der SVA können Sie ankreuzen, dass Sie unter der Sozialversicherungsgrenze bleiben. Sollten Sie dann doch die Grenze überschreiten, müssen Sie die Beiträge nachzahlen. Wenn Sie über die Grenze kommen und nicht gemeldet haben, kommt zu den Beiträgen noch ein Strafzuschlag von 9,3 % hinzu.

Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Bei Werkverträgen mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze sind 2016 18,5 % für die Pensionsversicherung, 7,65 % für die Krankenversicherung, 1,53 % für die Betriebliche Mitarbeiter und Selbstständigenvorsorge (BMSVG) und ein pauschalierter Betrag für die Unfallversicherung von 9,11 € pro Monat an die SVA abzuführen. Bemessungsgrundlage ist der zu versteuernde Gewinn nach Abzug aller betriebsbedingten Aufwendungen.

Was Sie dem Finanzamt melden müssen

Wenn Ihr Gesamteinkommen aus dem Arbeitsverhältnis und dem Werkvertrag weniger als 12.000 € beträgt oder Ihr Gewinn aus dem Werkvertrag maximal 730 € ausmacht, dann ist keine Einkommenssteuererklärung notwendig. Ansonsten muss bis 30. April des Folgejahrs (bzw. bis 30. Juni bei Einreichung über FinanzOnline) eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Werkvertrag

WerkvertragsnehmerInnen (WerkunternehmerInnen) verpflichten sich, für einen anderen (Werkbesteller) ein bestimmtes Werk herzustellen.

Bei einem **Werkvertrag** ist nicht vorgeschrieben, wann, wo und wie Sie arbeiten. Anders als beim freien Dienstvertrag arbeiten Sie selbstständig.

Achtung!

WerkvertragsnehmerInnen müssen sich selbst bei der Gewerblichen Sozialversicherung melden, egal, wie viel Sie verdienen.

Merkmale eines Werkvertrages:

- Er ist auf Erfolg ausgerichtet (Erfolgsgarantie).
- Es besteht keine persönliche Arbeitspflicht.
- WerkvertragsnehmerInnen verwenden eigene Arbeitsmittel.
- WerkvertragsnehmerInnen sind nicht in die Organisation des Werk-Bestellers eingegliedert
- Es besteht keine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit.

Beispiel

Wenn sich jemand bei einer Schneiderei einen Anzug nähen lässt, entsteht zwischen der Schneiderei und dem Besteller ein Werkvertrag. Zwischen dem Gesellen, der den Anzug tatsächlich näht, und der Schneiderei besteht aber ein Arbeitsvertrag.

Versicherungspflicht

Egal, wie viel Sie verdienen: Sie müssen sich bei der Sozialversicherungsanstalt für Gewerblichen Wirtschaft (SVA) melden. Dann wird Ihnen ein Formular zugeschickt, mit dem abgefragt wird, wie Sie Ihren Gewinn und Ihre Einkünfte einschätzen. Wenn Sie ankreuzen, dass Sie **weniger als 4.998,64 Euro Gewinn** erwarten, müssen Sie keine Beiträge zahlen. Sie können sich aber freiwillig selbstversichern.

Wichtig!

Ob tatsächlich Versicherungspflicht besteht, lässt sich erst im Nachhinein mit dem Einkommenssteuerbescheid feststellen. Wenn ja, müssen Sie die Beiträge nachzahlen. Wenn Sie sich nicht gemeldet haben, kommt zu den Beiträgen noch ein „Strafzuschlag“ von 9,3%.

Höhe der Sozialversicherungsbeiträge

Die Kosten für die Sozialversicherung betragen 26,15% des **steuerlichen Gewinns** für die Kranken- und Pensionsversicherung. Dazu kommen noch 1,53 % für die Selbstständigenvorsorge. Für die Unfallversicherung zahlen Sie monatlich € 9,11.

TIPP

Wenn Sie aufgrund von Werkverträgen sozialversicherungspflichtig sind, werden Ihre Beiträge in den ersten drei Jahren nur auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage eingehoben. Legen Sie sich aber auf jeden Fall etwas Geld auf die Seite: Sollten Sie über der Mindestbeitragsgrundlage verdienen, müssen Sie Beiträge nachzahlen.

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie mit der selbstständigen Tätigkeit vor dem 1.1.2009 begonnen haben, sind Sie nicht arbeitslosenversichert. Aber wenn Sie in der „Gewerblichen“ versichert sind, bleibt ein davor erworbener Anspruch auf Arbeitslosengeld unbeschränkt erhalten.

Das gilt auch, wenn Sie mit dem Werkvertrag ab 1.1.2009 beginnen und davor mindestens 5 Jahre arbeitslosenversichert waren. Bei weniger als 5 Jahren bleibt der Anspruch 5 Jahre lang erhalten.

Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gegeben, weil entweder die Anwartschaft nicht erfüllt ist oder die Bezugsdauer bereits ausgeschöpft wurde, ist der Abschluss der freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu überlegen. So sind Sie auch als Selbständiger gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit geschützt. Das gilt auch, falls Sie einen über fünf Jahre hinausgehenden Schutz wollen.

Freier Dienstvertrag & Werkvertrag

Wie ist das eigentlich mit Steuer & Sozialversicherung, wenn ein freier **Dienstvertrag** und ein **Werkvertrag** zusammenkommen? Hier ein schneller Überblick:

Steuer

Ob freier Dienstvertrag oder Werkvertrag: Beide gelten steuerrechtlich als selbstständige Tätigkeit. Abhängig davon, wie hoch Ihr Gewinn aus dem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag und Ihr Jahreseinkommen sind, müssen Sie für Ihre selbstständigen Einkünfte eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Beträgt Ihr **gesamtes Jahreseinkommen** weniger als 11.000 €, dann ist keine Einkommenssteuererklärung notwendig.

Sozialversicherung

Für Werkverträge und freie Dienstverträge gibt es unterschiedliche Geringfügigkeitsgrenzen.

Bei freien Dienstverträgen kommt es darauf an, ob man mit dem monatlichen Einkommen über die Geringfügigkeitsgrenze kommt. 2016 beträgt diese 415,72 € (2015: 405,98 €). Liegt das monatliche Einkommen aus dem freien Dienstvertrag über dieser Grenze, dann wird wie bei einem Arbeitsverhältnis die Sozialversicherung bereits vom laufenden Bezug abgezogen.

Bei Werkverträgen wird das Einkommen über das gesamte Jahr hinweg betrachtet und es gilt die jährliche Geringfügigkeitsgrenze, die 2016 bei 4.988,64 € liegt (2015: 4.871,76 €). Übersteigt Ihr Gewinn aus Werkverträgen diese Grenze, dann sind Sie nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig.

Meldung

Wenn das gesamte steuerpflichtige Jahreseinkommen (= der Jahresgewinn) vom freien Dienstvertrag und Werkvertrag über 11.000 € liegt, müssen Sie bis zum 30. April des Folgejahres beim Finanzamt (bzw. bis 30. Juni bei Finanz Online) eine Einkommenssteuererklärung einreichen.

Liegt das Einkommen aus den Werkverträgen über der Geringfügigkeitsgrenze, müssen Sie es bei der SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) melden.

TIPP

Wie können Sie den Gewinn ermitteln? Was kann steuerlich abgesetzt werden? Wie füllt man die Beilage zur Einkommenssteuererklärung aus? Die AK bietet dazu zahlreiche [Tipps und Infos für freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen](#) - steuerlich sind diese beiden Gruppen übrigens völlig gleichgestellt!

Bin ich freier Dienstnehmer?

Was unterscheidet freie DienstnehmerInnen von echten DienstnehmerInnen?

- die Anwesenheitspflicht – die Arbeitszeit kann im Wesentlichen frei gewählt werden
- der Beschäftigungsort – dieser kann gegebenenfalls von Ihnen selbst bestimmt werden
- die Vertretungsmöglichkeit – als freie/r DienstnehmerIn können Sie sich von einer gleichwertigen Person vertreten lassen, solange der Auftrag im Wesentlichen von Ihnen selbst erbracht wird

Welche Berufsgruppen erhalten oft freie Dienstverträge?

- Betriebsärztinnen und -ärzte
- FotoreporterInnen
- HeimbuchhalterInnen
- KonsulentInnen
- RedakteurInnen
- SprachlehrerInnen
- WerbeleiterInnen

Achtung!

Tätigkeiten wie diese können auch in einem echten Dienstverhältnis oder im Rahmen eines Werkvertrags ausgeübt werden. Ob Sie freie/r DienstnehmerIn sind, muss immer im Einzelfall geprüft werden.

Beschäftigungsformen und -kombinationen

Ein **freier Dienstvertrag** kommt selten allein. Wann müssen Sie Sozialversicherungsbeiträge für die Einkünfte aus einem freien Dienstverhältnis zahlen, wenn Sie verschiedenartige Beschäftigungen parallel ausüben oder sich zu Studium, Anstellung oder Pension etwas dazuverdienen? Hier ein Überblick über gängige Beschäftigungsformen und -kombinationen:

Ausschließlich freier Dienstvertrag

Für freie DienstnehmerInnen gilt die Geringfügigkeitsgrenze von 415,72 Euro (2016) monatlich. Verdienen Sie auf Basis freier Dienstverträge mehr, entsteht

Vollversicherungspflicht. Das heißt, Sie sind kranken-, unfall- und pensionsversichert und müssen Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Verdienen Sie weniger, entsteht nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung, für die aber nur ihr/e ArbeitgeberIn Beiträge leisten muss.

Beispiel: Verdienst UNTER der Geringfügigkeitsgrenze

Ein angehender Logopäde arbeitet neben seiner Ausbildung an der Fachhochschule als Sprachtrainer auf Grundlage eines freien Dienstvertrages und verdient pro Monat 320 Euro. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht. Der Logopäde kann aber eine freiwillige Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse abschließen, die zu einer freiwilligen Versicherung in der Pensions- und Krankenversicherung führt.

Beispiel: Verdienst ÜBER der Geringfügigkeitsgrenze

Der angehende Logopäde arbeitet in einer freien Praxisgemeinschaft auf Basis eines freien Dienstvertrages und bekommt pro Monat 560 Euro bezahlt. Er ist somit sofort in der Pensions- und Krankenversicherung vollversichert. Der Dienstgeber muss vom Honorar den Sozialversicherungsanteil des Dienstnehmers abziehen und an die Sozialversicherung abführen.

Höhe der Sozialversicherungsbeiträge

- 17,62 % für die DienstnehmerInnen
- 21,28 % für die DienstgeberInnen

Meldepflicht

Die DienstgeberInnen sind verpflichtet, die freien DienstnehmerInnen bei der zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden.

Beitragsgrundlage & Auslagenersätze

Beitragsgrundlage ist das monatliche Entgelt. Achtung! Aufwändersätze (z.B. Kilometergeld oder Diäten) sind beitragsfrei, wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Pauschalierte Auslagenersätze sind sozialversicherungspflichtig!

Echter Dienstvertrag & freier Dienstvertrag

Was passiert, wenn Sie als Angestellte/r oder geringfügig Beschäftigte/r zusätzlich als freie/r Dienstnehmer/Dienstnehmerin arbeiten? Entscheidend ist, ob die Summe aller Einnahmen (Gehalt, geringfügige Beschäftigung, Einkünfte aus freiem Dienstvertrag) die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 415,72 Euro (2016) übersteigt. Wenn ja, müssen Sie für die Einkünfte aus dem freien Dienstvertrag Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Wie bezahle ich Sozialversicherungsbeiträge?

- Wenn die Einnahmen aus dem freien Dienstverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, zieht Ihr/e Dienstgeber/Dienstgeberin die Sozialversicherungsbeiträge ab.
- Wenn das Entgelt aus dem freien Dienstverhältnis unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, werden die Sozialversicherungsbeiträge erst nachträglich von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Sie müssen sich also nicht bei der Gebietskrankenkasse melden.

Beispiel

Eine angestellte Journalistin unterrichtet nebenbei in einem Mediengestaltungslehrgang und erhält dafür im Monat 255 Euro. Für diesen Zuverdienst bekommt sie nachträglich von der Sozialversicherung Beiträge in Höhe von 14,15% der jährlichen Beitragsgrundlage der geringfügigen Beschäftigung vorgeschrieben.

Pension & freier Dienstvertrag

Als PensionistIn können Sie als freie/r DienstnehmerIn bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen, ohne zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Verdienen Sie darüber, sind die Einkünfte aus dem freien Dienstvertrag sozialversicherungspflichtig.

Beispiel

Ein Pensionist erteilt Englisch-Einzeltrainings. Für diese Tätigkeit erhält er pro Monat 190 Euro auf Basis eines freien Dienstvertrages, und zwar zusätzlich zu seiner Pension in Höhe von 1.300 Euro. Für diesen Zuverdienst sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Geringfügige Beschäftigung & freier Dienstvertrag

Verdienen Sie als freie DienstnehmerInnen im Monat aufgrund mehrerer freier Dienstverträge oder wegen der Kombination aus freiem Dienstvertrag und geringfügiger Beschäftigung mehr als 415,72 Euro (Geringfügigkeitsgrenze 2016) werden Ihnen Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben.

Beispiel

Eine Tourismusmanagement-Studentin arbeitet in den Sommermonaten (4 Monate) auf Basis eines freien Dienstvertrags als Fremdenführerin und erhält dafür pro Monat 480 Euro. Während des gesamten Jahres arbeitet sie als geringfügig Beschäftigte in einem Tourismusbüro und bekommt dafür pro Monat 330 Euro. Für die Monate in denen sie zwei Beschäftigungen nachgegangen ist und die Geringfügigkeitsgrenze überschritten hat, sind Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen.

Freier Dienstvertrag und Werkvertrag

Bei einem freien Dienstvertrag fallen nur Sozialversicherungsbeiträge an, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Es ist allerdings eine freiwillige Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung möglich.

Für Einkünfte aus einem Werkvertrag als neuer Selbstständiger müssen Sie nur dann SV-Beiträge bezahlen, wenn Sie dabei mehr als 4.988,64 Euro (2016) pro Jahr verdienen

Quelle: Arbeiterkammer (März 2016)